

8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben –
Teilfortschreibung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der ehemaligen
Verbandsgemeinde Wallhalben im Bereich der Gemarkung Herschberg

-Öffentliche Auslegung-

Wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Eing. 02. Aug. 2018

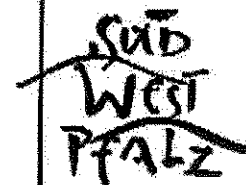
Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Untere Sommerwaldweg 40-42

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

WVE GmbH
Frau Leidecker
Blechhammerweg 50

67659 Kaiserslautern

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-108
E-Mail: kv@ksuedwestpfalz.de



Aktenzeichen	Auskunft erteilt (Name, E-Mail)	Tel. (06331)	Z.Nr.	Datum
VI/62	Herr Beihl	809-240	220	01.08.2018

Vollzug des BauGB

**Gemeinde Herschberg, Bebauungsplan „Entlang der K 18“ und 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Thaleischweiler-Wallhalben
Trägerbetätigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Einwände bezüglich der vorgenannten Planungen werden unsererseits nicht vorgebracht. Es ist festzustellen, dass die Planentwürfe auf der Basis der in Vorgesprächen festgelegten Rahmenbedingungen basieren. Insofern wird die Planung grundsätzlich unsererseits befürwortet.

Zu den Planungen im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Formal handelt es sich hier um eine Fortschreibung des noch rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der ehemaligen VG Thaleischweiler-Fröschen. Ein Flächennutzungsplan der neuen VG Thaleischweiler-Wallhalben existiert bislang nicht.

Die Begründung beinhaltet eine Flächenbilanz (Ziff. 9). Diese ist – abgesehen von einem möglichen Additionsfehler, der ggf. zu korrigieren wäre – korrekt dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass zu gegebener Zeit eine landesplanerische Stellungnahme gemäß den Bestimmungen § 20 LPlG bei uns zu beantragen ist. Dem Antrag sind die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der TÖB sowie ggf. auch Einwendungen Privater beizufügen. **Die Stellungnahme ist vom Planungsträger (VG Thaleischweiler-Wallhalben) förmlich zu beantragen.**

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
Internetadresse: <http://www.ksuedwestpfalz.de>

Annahmestellen der Kfz-Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
Montag bis Mittwoch 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 16.30 Uhr

Herschberg, K18, 1.8.18


2. Bebauungsplan

Planinhaltlich werden grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Allerdings ist es nach unserer Auffassung fraglich, ob eine mögliche Erweiterung des Plangebietes nach Osten wie im Planentwurf dargestellt tatsächlich realisiert werden kann. Diesbezüglich wird nochmals auf die Problematik möglicher Lärmimmissionen vom nahe gelegenen Sportplatz aus hingewiesen. Die Angelegenheit war bereits in den Vorgesprächen ausführlich erörtert worden. Mögliche mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten des Plangebietes sehen wir eher in südöstlicher Richtung oder an anderer Stelle im Gemeindegebiet.

Zu Planinhalten werden wir uns ggf. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abschließend äußern.

In der Anlage ist ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde in unserem Hause beigelegt. Das Schreiben wird Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Beinh)


Anlage: 1

Abt.VII, Ref. 70
-Untere Naturschutzbehörde-
Az.: 362-115
Sb.: Herr Sander

Pirmasens, den 05.07.2018

An die
Abt.: VI Referat 62
z. Hd. Herrn Beihl

im Hause

 Kreisverwaltung Südwestpfalz
Eing. 02. Aug. 2018

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG); Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Thaleschweiler-Wallhalben und dem Bebauungsplan „Entlang der K 18“ der Ortsgemeinde Herschberg

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Entlang der K 18“ erfolgt im Parallelverfahren.


Laut Umweltbericht sind zum derzeitigen Planungsstand keine Gründe erkennbar, die die Umsetzung des Vorhabens gefährden oder einschränken können. Es kann jedoch laut artenschutzrechtlicher Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten und europäische Vogelarten betroffen sind. Daher ist noch darzulegen, wie die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet werden können. Dabei stellt sich auch die Frage, ob es zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglich ist, die Baumhecke im Osten des Plangebietes zu erhalten.

Im weiteren Verfahren sind die Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang konkret mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist vor Satzungsbeschluss sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich umsetzbar sind. Die rechtliche Abstimmung hat über einen städtebaulichen Vertrag zu erfolgen.

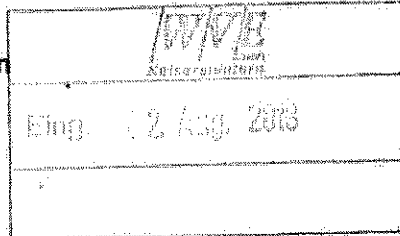
Zur Führung des Kompensationsflächenverzeichnisses hat der Träger der Planungshoheit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Daten vorzulegen. Auf die Vorgaben der §§ 10 LNatSchG und 17 BNatSchG und 4 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO v. 12.06.2018) wird verwiesen.

I.A.


(Sander)

NABU Zweibrücken • Sundahlstraße 1 • 66482 Zweibrücken

WVE GmbH Kaiserslautern
z.Hd. Frau Leidecker
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern



Herbert Kirchner
Beisitzer
Denisstraße 22
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/89 89 073
herbert.kirchner@kabelmail.de

Ihr Zeichen
Leh/stb

Ihre Nachricht vom
26.06.2018

Unser Zeichen
Ki/s

Datum
02.08.2018

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan „Entlang der K18“ in Herschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Leidecker,

vielen Dank für die Übersendung der Papierunterlagen zu o.g. Projekt.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.06.2018 teilen wir Ihnen im Auftrag und Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit, dass seitens der NABU - Ortsgruppe Zweibrücken hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes keine Einwände oder Bedenken bestehen zu den Entwürfen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes „Entlang der K18“.

Eine Anregung hätten wir jedoch:

Die Dokumente sehen vor, dass unbebaute Grundstücksflächen (bis auf die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen) als Garten oder Grünanlagen anzulegen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind.

Gärten in Wohngebieten leisten einzeln und insbesondere im Verbund einen wertvollen und bedeutenden Beitrag zur Biodiversität und Lebensqualität der Bewohner.

Leider sind Kies- und Schottergärten auf einem seuchenartigen Vormarsch mit stark negativen Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn das Anlegen solcher Gärten bzw. Vorgärten in den grünordnerischen Festsetzungen als unzulässig festgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kirchner'.

Herbert Kirchner

Kopien an: NABU ZW / NABU RLP

Bankverbindung
Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADE51SWP
IBAN: DE38542500100086010618
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland
Ortsgruppe Zweibrücken
Sundahlstraße 1
66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/41877
miriamkrumbach@gmx.de

**Anerkannter Naturschutzverband
nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Der NABU nimmt Stellung zu
naturschutzrelevanten Planungen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Fischerstraße 12 |
67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Thaleischweiler-Wallhalben
Hauptstraße 52
66987 Thaleischweiler-Fröschen

Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben				
Eing. 12. Juli 2018				
Beitrag				
1	2	3	4	5

Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-0
Telefax 0631 3674-418
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen
32/2-45.02.03

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Theis
Juergen.Theis@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
0631 3674-467
0631 3674-418

10.07.2018

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Entlang der K 18“ der OG Herschberg und 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Thaleischweiler-Wallhalben;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und Mitteilung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB;
E-Mail der WVE GmbH Kaiserslautern vom 21.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Gemäß den Ausführungen zum Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser unter Vorschaltung von Rückhalteinrichtungen auf den Privatgrundstücken dem vorhandenen Regenrückhaltebecken des „ehemaligen“ Neubaugebietes „Sauborner Dell“ zugeführt und dort zurückgehalten werden. Für das nördlich des Plangebietes gelegene Regenrückhaltebecken liegt eine wasserrechtliche

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE7954500000054501505 SWIFT-BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Erlaubnis der SGD Süd Regionalstelle WAB Kaiserslautern mit Datum vom 07.02.07,
Az.:32-2-45.02-220 53/05 vor.

Das südwestliche Baufenster und der angrenzende Wendehammer des vorliegenden Bebauungsplans sind in der hydraulischen Berechnung zu v. a. Regenrückhaltebecken gar nicht und die restliche Fläche lediglich als Außeneinzugsgebiet mit Acker- und Wiesenflächen (Teileinzugsgebiet AEZG 2) und einem mittleren Abflussbeiwert von 0,11 berücksichtigt. Das erforderliche Rückhalte- / wasserwirtschaftliche Ausgleichsvolumen für den durch Mehrversiegelung im Plangebiet hervorgerufenen erhöhten Abfluss wird somit entgegen den Ausführungen im Bebauungsplan (Seite 7, Pkt.8 der textlichen Festsetzungen) nur zu einem geringen Teil im vorhandenen Regenrückhaltebecken bereitgestellt. Mit dem Beckenbestand ist die Erschließung des geplanten Neubaugebietes nicht ausreichend gesichert. Das bestehende Regenrückhaltebecken müsste demzufolge entsprechend erweitert bzw. eine zusätzliche Rückhaltung mit Langzeitrückhalt geschaffen werden. Hierfür bedarf es einer Änderung / Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung.

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist in einem entsprechend ergänzten / überarbeiteten Entwässerungskonzept darzustellen, zu erläutern und im Rahmen der weiteren Beteiligung am Bauleitverfahren gem. 4 Abs. 2 BauGB den Verfahrensunterlagen beizulegen.

Eine vorherige Abstimmung des Konzeptes, auch unter dem Hintergrund der Zuständigkeit für das Wasserrechtsverfahren (Obere- / Untere Wasserbehörde), wird mit meinem Hause unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz empfohlen.

2. Abwasser

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen.



Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer in § 57 WHG festgelegt.

Nach den §§ 57 und 60 LWG hat die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. Die Festsetzungen des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).

Im Bebauungs- und Flächennutzungsplan sind u. a. neue Wohn- und Mischgebiete ausgewiesen. Das dort anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über die Kanalisation zu entsorgen und der entsprechenden Kläranlage zuzuleiten.

Es ist zu prüfen, ob die geplanten Einzugsgebietserweiterungen im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) enthalten sind. Sofern nicht, sind rechtzeitig vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben entsprechende Anträge auf Anpassung der jeweiligen Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Für die Sicherstellung der Wasserversorgung ist die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben verantwortlich. Im dargestellten Plangebiet liegen derzeit keine Planungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung vor.



Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der Anlagenverordnung (AwSV) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

4. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch zu reduzieren. Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Ggf. sollten im Rahmen der Umweltprüfung jedoch bei Ihnen evtl. vorliegende Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Redaktionelle Hinweise zum Punkt B3 „Hinweise zu Abfallbeseitigung“ (S.13 Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes):

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde 2012 neu gefasst und wird seitdem als Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bezeichnet. Das Verwertungsgebot ergibt sich nun aus § 7 Abs.2 KrWG. Nach § 7 Abs.3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der entsprechende Passus sollte aktualisiert werden.



Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbe-
teiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lorig

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespei-
chert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultie-
renden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.